

Habilitationsordnung der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 3. Dezember 2007

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 68 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld die folgende Habilitationsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Lehrbefähigung

- § 1 Ziel der Habilitation
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Habilitationsleistungen
- § 4 Habilitationsantrag
- § 5 Habilitationsausschuss
- § 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 7 Habilitationskommission
- § 8 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 9 Gutachten
- § 10 Beschluss über die schriftliche Habilitationsleistung
- § 11 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium
- § 12 Habilitation
- § 13 Einsicht in die Habilitationsunterlagen
- § 14 Veröffentlichung

II. Lehrbefugnis

- § 15 Erteilung der Lehrbefugnis
- § 16 Rechte und Pflichten der Privatdozentin oder des Privatdozenten

III. Allgemeine Bestimmungen

- § 17 Änderung des Gebietes der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis
- § 18 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefähigung
- § 19 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis
- § 20 Umhabilitation
- § 21 Anerkennung von Leistungen im Rahmen einer Juniorprofessur
- § 22 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

I. Lehrbefähigung

§ 1 Ziel der Habilitation

(1) Die Habilitation dient dazu, die Befähigung nachzuweisen, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.

(2) Die Habilitation ist die Voraussetzung zur Verleihung einer Venia Legendi (Lehrbefugnis nach § 15).

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Die Habilitandin oder der Habilitand muss eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit besitzen, die in der Regel durch eine qualifizierte Promotion, die mit mindestens „gut“ (cum laude) bewertet ist, an einer deutschen Hochschule oder durch eine gleichwertige akademische Qualifikation einer ausländischen Hochschule in den an der Fakultät vertretenen Fächern nachgewiesen wird. Über die Gleichwertigkeit entscheidet auf Antrag der Habilitationsausschuss. In Zweifelsfällen kann ein Gutachten der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Weitere Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation ist, dass die Habilitandin oder der Habilitand eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion nachweist in Form von:

- a) wissenschaftlichen Veröffentlichungen und
- b) wissenschaftlicher Lehre im Umfang von mindestens sechs Semesterwochenstunden, die positiv evaluiert wurde.

§ 3 Habilitationsleistungen

- (1) Als Habilitationsleistungen sind zu erbringen:
- 1. eine schriftliche Habilitationsleistung (§ 8),
 - 2. ein wissenschaftlicher Vortrag (Habilitationsvortrag) mit anschließendem Kolloquium (§ 11).
- (2) Wird eine der in Absatz 1 bezeichneten Leistungen als nicht ausreichend bewertet, so ist die gesamte Habilitation nicht bestanden. Ein Habilitationsversuch kann nur einmal wiederholt werden. Der Versuch gilt als unternommen, wenn die Voraussetzungen des § 6 erfüllt sind. Eine Ablehnung gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. b) hat die Habilitandin oder der Habilitand nicht zu vertreten. Habilitationsversuche an anderen wissenschaftlichen Hochschulen sind zu berücksichtigen.
- (3) Die Wiederholung der Habilitationsleistungen gemäß Absatz 1 richtet sich nach § 10 Abs. 2 und 3 und § 11 Abs. 4.

§ 4 Habilitationsantrag

Der Habilitationsantrag ist bei der Dekanin oder bei dem Dekan der Fakultät mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- 1. Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges,
- 2. Promotionsurkunde oder Nachweis über den Erwerb einer der Promotion gleichwertigen ausländischen akademischen Qualifikation,
- 3. Schriftenverzeichnis und je ein Exemplar der verfassten oder mitverfassten Arbeiten,
- 4. Zeugnisse über abgelegte akademische Prüfungen,
- 5. Erklärung über bereits unternommene Habilitationsversuche,
- 6. schriftliche Habilitationsleistung in 5-facher Ausfertigung,

7. drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 1 Satz 2,
8. Selbstbericht zur Lehre, der Folgendes enthält: eine Erläuterung der Lehrformen (Konzeption, methodisches Herangehen und Dokumentation einer selbstverantwortlich durchgeführten Lehrveranstaltung), Auskunft über die Betreuung von Studierenden, Prüfungen und Abschlussarbeiten, Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen, Evaluationsbericht über die evaluierten Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens sechs Semesterwochenstunden (§ 2 Satz 4 lit. b),
9. ggf. Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis,
10. Bezeichnung des Lehrgebietes, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird,
11. Vorschläge für bis zu zwei Gutachterinnen oder Gutachter.

§ 5

Habilitationsausschuss

- (1) Das Habilitationsverfahren wird vom Habilitationsausschuss der Fakultät durchgeführt, soweit diese Habilitationsordnung nichts anderes regelt. Er stellt insbesondere sicher, dass die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung eingehalten werden.
- (2) Dem Habilitationsausschuss gehören an:
 1. mit Stimmrecht:
 - a) die Professorinnen und Professoren aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät;
 - b) fakultativ bis zu fünf weitere Professorinnen oder Professoren oder Habilitierte, die der Universität Bielefeld oder einer anderen Universität angehören und die für jedes Verfahren vom Habilitationsausschuss neu gewählt werden;
 - c) die Mitglieder der Habilitationskommission (§ 7);
 2. mit beratender Stimme:

die der Fakultätskonferenz angehörenden Studierenden, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Wird die Lehrbefähigung in einem Fach angestrebt, für das sich die Fakultät nicht allein zuständig sieht, können Professorinnen oder Professoren des entsprechenden Fachbereichs mit beratender Stimme dem Habilitationsausschuss angehören. Über die Beteiligung entscheidet der Habilitationsausschuss.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz.

§ 6

Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Die Dekanin oder der Dekan prüft die gemäß § 4 von der Habilitandin oder vom Habilitanden vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit. Sind die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt, beruft die Dekanin oder der Dekan umgehend während der Vorlesungszeit eine Sitzung des Habilitationsausschusses ein. Die Mitglieder des Habilitationsausschusses haben Einsicht in die vorgelegten Unterlagen gemäß § 4. Über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und die Eröffnung des Habilitationsverfahrens entscheidet der Habilitationsausschuss mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Vor Entscheidung über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und die Eröffnung des Verfahrens berichtet ein Mitglied der Fakultät über die Habilitandin oder den Habilitanden, insbesondere über seine oder ihre weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre nach der Promotion gemäß § 2 sowie über das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung.
- (2) Die Ablehnung eines Antrages auf Eröffnung eines Habilitationsverfahrens ist insbesondere möglich, wenn
 - a) die Habilitandin oder der Habilitand die Voraussetzungen des § 2 nicht erfüllt, oder
 - b) das Fach, dem die schriftliche Habilitationsleistung zuzuordnen ist, von der Fakultät nicht in Forschung und Lehre vertreten wird.
- (3) Eine Ablehnung ist der Habilitandin oder dem Habilitanden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.
- (4) Die Dauer des gesamten Verfahrens soll zwölf Monate seit Einreichung des Antrages nicht überschreiten.
- (5) Die Habilitandin oder der Habilitand kann vom Habilitationsverfahren zurücktreten, solange bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät noch kein Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung eingegangen ist. In diesem Fall gilt das Verfahren nicht als Habilitationsversuch.
- (6) Nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestimmt der Habilitationsausschuss eine Habilitationskommission (§ 7).

§ 7

Habilitationskommission

- (1) Die Habilitationskommission setzt sich im Regelfall aus drei Professorinnen, Professoren oder Habilitierten zusammen, die das Fachgebiet, dem die Habilitationschrift zuzuordnen ist, in Forschung und Lehre vertreten. Von den Mitgliedern der Habilitationskommission soll eines einer auswärtigen Hochschule und mindestens zwei der Fakultät angehören. Bei Interdisziplinarität der schriftlichen Habilitationsleistung soll mindestens ein Mitglied der Habilitationskommission aus einer zuständigen Fakultät (in der Regel der Universität Bielefeld) bestellt werden. Die Vorschläge der Habilitandin oder des Habilitanden (§ 4 Nr. 11) für die Gutachterinnen

oder Gutachter sind grundsätzlich zu berücksichtigen; Abweichungen sind zu begründen.

(2) Die Habilitationskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(3) Die Mitglieder der Habilitationskommission erstellen die Gutachten gemäß § 9.

§ 8 Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Als schriftliche Habilitationsleistung können vorgelegt werden:

- a) Eine selbständige wissenschaftliche Arbeit, die einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis für das Fach darstellt (Habilitationschrift) oder
- b) publizierte oder zum Druck angenommene Forschungsergebnisse, die in ihrer Gesamtheit einer Habilitationsschrift gleichwertige Leistungen darstellen (kumulative Habilitationsleistung). Die Dissertation zählt nicht zu diesen Schriften. Den als schriftliche Habilitationsleistungen eingereichten publizierten Forschungsergebnissen ist eine ausführliche Zusammenfassung voranzustellen, die den inneren Zusammenhang der eingereichten Arbeiten verdeutlicht.

(2) Bei Schriften, die aus der gemeinsamen Forschung mehrerer Personen hervorgegangen sind, muss die selbständige wissenschaftliche Leistung der Habilitandin oder des Habilitanden erkennbar und für sich bewertbar sein. Die Arbeiten der Habilitandin oder des Habilitanden müssen insgesamt den Ansprüchen an eine Habilitationsschrift genügen. Die selbständige Leistung ist durch eine Stellungnahme der Habilitandin oder des Habilitanden zu verdeutlichen.

§ 9 Gutachten

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung ist von den Mitgliedern der Habilitationskommission innerhalb von drei Monaten zu begutachten. Bei Fristüberschreitung beschließt die Habilitationskommission über das weitere Verfahren.

(2) Die Gutachterinnen und Gutachter nehmen unabhängig voneinander in je einem schriftlichen Gutachten zu der Habilitationsschrift Stellung, schlagen die Annahme, Ablehnung oder Rückgabe zur Umarbeitung und Neuvorlage der Habilitationsschrift vor und nehmen Stellung zur beantragten Lehrbefähigung.

(3) Nach Eingang der Gutachten beschließt die Kommission mit einfacher Mehrheit, ob sie dem Habilitationsausschuss vorschlägt, die Habilitationsleistung anzunehmen, abzulehnen oder zur Überarbeitung zurückzugeben. Die Gutachten werden von der oder von dem Vorsitzenden der Kommission zu einem Bericht zusammengefasst. In dem Bericht ist der Beschluss der Kommission, der Vorschlag für den wissenschaftlichen Vortrag, sowie ein Vorschlag zum Umfang der zu verlei-

henden Lehrbefugnis anzugeben. Ein Abweichen von der angestrebten Lehrbefugnis ist zu begründen.

(4) Im Anschluss an einen positiven Beschluss der Kommission legt die Dekanin oder der Dekan unverzüglich die schriftliche Habilitationsleistung mit allen Gutachten und dem Bericht zwei Wochen (in der Regel während der Vorlesungszeit) zur Einsicht aus und teilt dies den Mitgliedern der Fakultät mit. Alle Professorinnen, Professoren und habilitierten Mitglieder der Fakultät können innerhalb einer Woche nach Ablauf dieser Frist eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Die Habilitandin oder der Habilitand kann sich innerhalb von vierzehn Tagen nach Ablauf der Auslagefrist zu den Gutachten und Stellungnahmen schriftlich äußern. Die Stellungnahmen werden Bestandteil des Berichts.

§ 10 Beschluss über die schriftliche Habilitationsleistung

(1) Nach Ablauf der Fristen gem. § 9 beschließt der Habilitationsausschuss mit einfacher Mehrheit in nicht öffentlicher Sitzung aufgrund des Kommissionsberichts und etwaiger Stellungnahmen in offener Abstimmung über die Annahme, die Ablehnung oder die Rückgabe der schriftlichen Habilitationsleistung. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat ein Votum für oder gegen die Annahme oder Rückgabe abzugeben.

(2) Wird die schriftliche Habilitationsleistung zur Überarbeitung zurückgegeben, muss diese innerhalb eines Jahres neu vorgelegt werden. Der Habilitationsausschuss kann die Frist aus wichtigem Grund verlängern. Die Gutachterinnen und Gutachter geben zu der geänderten Fassung der Arbeit eine ergänzende Stellungnahme ab. Versäumt die Habilitandin oder der Habilitand die Frist, so gilt die Habilitationsschrift als abgelehnt.

(3) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, ist die Habilitation gescheitert. Im Falle der Ablehnung bleiben ein Exemplar der schriftlichen Habilitationsleistung sowie die Gutachten und Stellungnahmen bei den Akten der Fakultät.

(4) Die Entscheidung des Habilitationsausschusses ist der Habilitandin oder dem Habilitanden unverzüglich durch die Dekanin oder den Dekan bekannt zu geben. Eine belastende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium

(1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung wählt der Habilitationsausschuss aus den von der Habilitandin oder dem Habilitanden vorgeschlagenen Themen das Thema des wissenschaftlichen Vortrages aus. Die eingereichten Themenvorschläge sollten aus unterschiedlichen Forschungsbereichen stammen und sich nicht mit dem Gegenstand von Dissertation bzw. schriftlicher Habilitationsleistung überschneiden. Der Habilitationsausschuss kann ein nach seiner Meinung ungeeignetes Thema zurückweisen; in diesem Fall hat

die Habilitandin oder der Habilitand ein neues Thema zu benennen. Der Vorschlag der Habilitationskommission soll berücksichtigt werden; Abweichungen sind zu begründen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Habilitandin oder dem Habilitanden den Beschluss mit und lädt sie oder ihn zum wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium vor den Habilitationsausschuss. Vortrag und Kolloquium sollen während der Vorlesungszeit innerhalb von sechs Wochen stattfinden. Die Habilitandin oder der Habilitand kann vier Wochen Vorbereitungszeit beanspruchen.

(3) An den wissenschaftlichen Vortrag (30 Minuten) schließt sich das Kolloquium an, das die Dekanin oder der Dekan leitet. Es kann sich auf das gesamte Fach, für das die Lehrbefähigung beantragt wird, erstrecken und soll die Befähigung zeigen, komplexe Sachverhalte und Theorien wissenschaftlich kundig, kritisch und didaktisch angemessen darzustellen und eine Diskussion wissenschaftlicher Fragen bestreiten zu können. Vortrag und Kolloquium sind öffentlich. Das Kolloquium dauert bis zu sechzig Minuten.

(4) Der Habilitationsausschuss entscheidet nach nicht öffentlicher Beratung in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit, ob Vortrag und Kolloquium den Anforderungen genügen. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so gelten Vortrag und Kolloquium als gescheitert; sie können einmal wiederholt werden. Die Habilitandin oder der Habilitand hat die Wiederholung von Vortrag und Kolloquium spätestens innerhalb von drei Monaten zu beantragen und neue Themenvorschläge (§ 4 Nr. 7) für den wissenschaftlichen Vortrag einzureichen. Versäumt sie oder er die Frist, verzichtet sie oder er auf die Wiederholung oder genügen ihre oder seine Leistungen wiederum nicht, so ist die Habilitation gescheitert. Die Dekanin oder der Dekan hat dies der Habilitandin oder dem Habilitanden unverzüglich mit schriftlicher Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

§ 12 Habilitation

(1) Im Anschluss an eine positive Entscheidung nach § 11 Abs. 4 stellt der Habilitationsausschuss in nicht öffentlicher Sitzung die Lehrbefähigung fest und beschließt über deren Umfang. Der Vorschlag der Habilitationskommission ist zu berücksichtigen.

(2) Der Habilitationsausschuss kann entgegen dem Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden eine Modifizierung oder Einschränkung der Lehrbefähigung beschließen. Dies ist der Habilitandin oder dem Habilitanden unverzüglich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Dekanin oder der Dekan überreicht bei einem positiven Ausgang des Verfahrens der Habilitandin oder dem Habilitanden unverzüglich eine Urkunde über die Feststellung der Lehrbefähigung. Die Urkunde enthält:

1. die Personalien der Habilitandin oder des Habilitanden,
2. das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung,
3. die Bezeichnung der Fakultät, die die Lehrbefähigung festgestellt hat,
4. die Bezeichnung des Gebietes der Lehrbefähigung,
5. den Tag der Beschlussfassung über die Habilitation.

(4) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet. Sie wird mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(5) Mit der Aushändigung der Urkunde durch die Dekanin oder den Dekan ist das Verfahren zur Feststellung der Lehrbefähigung abgeschlossen. Die Dekanin oder der Dekan zeigt die vollzogene Habilitation dem Rektorat an.

§ 13 Einsicht in die Habilitationsunterlagen

Die Habilitandin oder der Habilitand hat nach Abschluss des Verfahrens zur Feststellung der Lehrbefähigung das Recht auf Einsicht in alle Habilitationsunterlagen.

§ 14 Veröffentlichung

(1) Der Universitätsbibliothek sind zwei Belegexemplare der Habilitationsschrift zur Einsicht zu hinterlegen.

(2) Wird die Habilitationsschrift veröffentlicht, sind der Fakultät zwei Exemplare der veröffentlichten Fassung einzureichen. Die Fakultät ist berechtigt, der Universitätsbibliothek Bielefeld ein Exemplar zur Verfügung zu stellen.

II. Lehrbefugnis

§ 15 Erteilung der Lehrbefugnis

(1) Auf Antrag der oder des Habilitierten entscheidet der Habilitationsausschuss über die Verleihung der Befugnis, in dem Fach der Fakultät Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen, für das die Lehrbefähigung festgestellt worden ist. Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die eine Ernennung zur Professorin oder zum Professor gesetzlich ausschließen. Der Antrag kann schon mit dem Habilitationsantrag (§ 4 Nr. 9, 10) gestellt werden.

(2) Wird die Lehrbefugnis gemäß Absatz 1 erteilt, so überreicht die Dekanin oder der Dekan der oder dem Habilitierten eine Urkunde über die Lehrbefugnis. Diese enthält:

1. die Personalien der oder des Habilitierten,
2. die Bezeichnung des Lehrgebietes,
3. die Bezeichnung der Fakultät, in der die Lehrbefugnis erteilt wird,
4. den Tag der Beschlussfassung nach Absatz 1.

(3) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Die Habilitierte oder der Habilitierte ist berechtigt, den Doktorgrad mit dem Zusatz „habilitatus“ bzw. „habilitata“ (habil.) zu führen.

§ 16

Rechte und Pflichten der Privatdozentin oder des Privatdozenten

(1) Mit der Aushändigung der Urkunde über die Lehrbefugnis ist die oder der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

(2) Die Privatdozentin oder der Privatdozent hat das Recht, im Rahmen der Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen abzuhalten.

(3) Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist verpflichtet, in jedem Studienjahr eine Lehrveranstaltung mit zwei Semesterwochenstunden anzubieten. Auf Antrag kann Lehrtätigkeit an anderen Hochschulen des In- und Auslands angerechnet werden.

(4) Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist berechtigt, nach Maßgabe der Ordnungen der Fakultät Prüfungen abzunehmen.

III. Allgemeine Bestimmungen

§ 17

Änderung des Gebietes der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis

Auf Antrag einer oder eines Habilitierten kann eine Änderung bzw. Erweiterung des Gebietes erfolgen, für das die Lehrbefähigung bzw. die Lehrbefugnis festgestellt wurde. Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten entsprechend; der Habilitationsausschuss kann jedoch Teile des Verfahrens erlassen.

§ 18

Erlöschen und Widerruf der Lehrbefähigung

(1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn diejenige akademische Qualifikation erlischt, die Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.

(2) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird widerrufen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die im Wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.

(3) Die Entscheidung zu den Absätzen 1 und 2 trifft die Fakultätskonferenz. Der oder dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 19

Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

- a) bei schriftlichem Verzicht der Privatdozentin oder des Privatdozenten,
- b) mit dem Wirksamwerden einer Berufung oder einer Umhabilitation an eine andere Fakultät,
- c) mit dem Erlöschen oder dem Entzug der Lehrbefähigung.

(2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden,

- a) wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent ohne wichtigen Grund zwei Jahre lang keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat, es sei denn, dass sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet hat;
- b) wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt hat bzw. wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

(3) Die Entscheidung zu Absatz 2 trifft die Fakultätskonferenz, wobei die oder der Betroffene vorher anzuhören ist.

§ 20

Umhabilitation

Eine Habilitierte oder ein Habilitierter, die oder der an einer anderen Fakultät habilitiert worden ist, kann auf Antrag die Lehrbefugnis an der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld erhalten. Der Antrag ist mit den Unterlagen gemäß § 4 zu versehen. Zusätzlich ist die Urkunde über das bereits abgeschlossene Habilitationsverfahren einschließlich der Verleihung der Lehrbefugnis beizufügen. Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten entsprechend. Der Habilitationsausschuss kann jedoch Teile des Verfahrens erlassen.

§ 21

Anerkennung von Leistungen im Rahmen einer Juniorprofessur

Falls die Habilitandin oder der Habilitand bereits im Rahmen einer Juniorprofessur evaluiert wurde, kann der Habilitationsausschuss den schriftlichen Teil dieses Verfahrens ganz oder teilweise erlassen, falls und insoweit als die schriftliche Leistung des Evaluierungsverfahrens im Rahmen der Juniorprofessur der schriftlichen Leistung im Rahmen des Habilitationsverfahrens in Qualität und Umfang entspricht. Die Unterlagen über das Evaluierungsverfahren im Rahmen der Juniorprofessur sind bei der Antragstellung beizufügen.

§ 22

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen,

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft vom 17. Februar 1997 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 26 Nr. 9 S. 51) und für den Bereich Kunst und Musik die Habilitationsordnung der

Fakultät für Theologie, Geographie, Kunst und Musik vom 01. Oktober 1999 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 28 Nr. 30 S. 161) außer Kraft; sie sind weiter anzuwenden für alle Habilitandinnen und Habilitanden, deren Habilitationsverfahren vor Inkrafttreten dieser Ordnung eröffnet wurde.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 11. Juli 2007.

Bielefeld, den 3. Dezember 2007

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann